

## Hinweise zur Ausfüllung von Bedürfnisbescheinigungen (Stand: September 2020)

### Allgemeines

Auf Hinweis des Innenministeriums ist das Formular zur Bescheinigung für ein waffenrechtliches Bedürfnis nur für eine Waffe zu verwenden, jedoch muss generell für jedes Bedürfnis (grüne WBK oder Erstbeantragung WBK) ein Antrag gestellt werden.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nur zwei Waffen beantragt werden.

### Antragsseite 1

Die Seite 1 ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen, sie ist nur für jeweils ein **Bedürfnis (eine Waffe)** nutzbar.

#### Hinweise zur Ausfüllung

##### 1. Art:

Einzutragen ist hier nur **Gewehr** oder **Pistole/Revolver** oder **Selbstladebüchse (mit WS) halbautomatische Flinte**, gegebenenfalls mit **WS** (Wechselsystem).

##### 2. Kaliber:

Die **genaue Bezeichnung** ist einzutragen, auch vom Wechselsystem, wenn vorhanden.

##### 3. Disziplin und Nr.

Diese sind im **Regelwerk** aus der gültigen bzw. zugelassenen **Sportordnung** des Deutschen Schützenbundes e.V. bzw. des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (Liste B) zu entnehmen.

##### 4. Waffenbesitzkarten:

Die Nummer der WBK wird von der ausstellenden Behörde vergeben. Beide Angaben findet der Antragsteller auf der Vorderseite seiner WBK.

Von jeder WBK ist eine **leserliche vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite)** erforderlich und dem Antrag beizulegen.

### Antragsseite 2

Die Seite 2 ist vom Vorsitzenden des Vereins auszufüllen.

Dieser muss darauf achten, dass

- der Antragsteller zumindest in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung Mitglied im eigenen Verein oder einem Verein, der seinerseits Mitglied in einem anerkannten Schießsportverein nach §15 WaffG ist
- eine aktuelle Kopie des Schützen- und Wettkampfpasses vom Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. dem Antrag beigelegt ist.
- die 1. Seite vollständig und korrekt ausgefüllt ist
- sämtliche Kopien von der WBK, dem Trainingsnachweis (der letzten 12 Monate) sowie des Nachweises der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen im Falle des Antrages nach §14 Abs. 3 WaffG (Bedingungen: siehe Erläuterungen zur Antragsseite 4) dem Antrag beigelegt sind
- bei Erstbeantragung einer WBK eine Kopie des Sachkundezeugnisses beigelegt ist
- bei beantragten Perkussionswaffen die Kopie der Sprengstofflaubnis beigelegt ist

Dem Trainingsnachweis muss zu entnehmen sein:

1. genaues Datum des Schießens
2. Waffenart und Kaliber
3. Unterschrift und Stempel der an dem Tag zuständigen Standaufsicht
4. es wurde vom Antragsteller in den letzten zwölf Monaten entweder 18 mal insgesamt oder 1 mal pro Monat mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen.

Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen für Anträge nach §14 Abs. 3 WaffG kann durch einen als Wettkampf in einer bestimmten Disziplin erkennbaren Eintrag im Schießbuch oder als Kopie eines WK-Protokolls nachgewiesen werden. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

#### **Antragsseite 3 (Anlage 1)**

Die Seite 3 ist nur für die grüne WBK gedacht. Sie ist nicht bei der Beantragung der 3. Kurzwaffe oder der 4. halbautomatischen Langwaffe zu verwenden. Dafür ist die Antragsseite 4 (Anlage 2) zu verwenden.

Zur Prüfung, ob der richtige Antrag verwendet wurde, ist die Kopie der WBK erforderlich. Die Kopien sämtlicher WBK's (grün und gelb) sind beizufügen.

#### **Antragsseite 4 (Anlage2)**

Die Seite 4 ist nur bei Beantragung zu verwenden, wenn mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen und mehr als 3 halbautomatische Langwaffen im Bestand vorhanden sind. Ansonsten ist für diese Waffen die Antragsseite 3 (Anlage 1) zu verwenden.

Eine Bescheinigung kann nach beiden Varianten des §14 Abs. 5 WaffG erfolgen.

**Schießsportwettkämpfe** im Sinne dieser Vorschrift sind alle nach den Regeln des DSB ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen, die einem Leistungsvergleich dienen. Dies muss nicht überörtlich oder landesweit sein.

Eine regelmäßige Teilnahme an Schießwettkämpfen gilt als nachgewiesen, wenn belegt wird, dass der Antragsteller in den vergangenen 12 Monaten vor Antragsstellung an mindestens 6 Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. Dabei muss es sich um Wettkämpfe mit der **Waffenart** handeln, die er mit dem jeweiligen Bedürfnis beantragt, d.h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen teilgenommen hat.

#### **Antragsseite 5 (Anlage 3)**

Die Seite 5 ist nur für die gelbe WBK gedacht.

Entsprechend den aktuellen Regelungen des Waffengesetzes reicht die Erteilung eines Erstbedürfnisses für die gelbe WBK. Ist diese einmal streichungsfrei erteilt, sind weitere Bedürfnisanträge an den Landesschützenverband für diese gelbe WBK grundsätzlich nicht mehr nötig.

Der Verband bescheinigt nur Bedürfnisanträge für Waffen, die für die Benutzung für eine Disziplin der Sportordnung des DSB (inkl. Liste B) zugelassen und erforderlich sind.